

# **Stadt Munderkingen**



## **Abfallwirtschaftssatzung**

**Stand: 01.01.2020**

# INHALTSVERZEICHNIS

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflichten

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhr
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

## **III. Entsorgung der Abfälle**

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen

## **IIIa. Härtefälle**

- § 19 Befreiungen

## **IV. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührensschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt
- § 23 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **VII. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

## **VIII. Ausfertigungsvermerk**

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 14.11.2013, 06.11.2014, 12.11.2015, 01.12.2016, 29.11.2018 und 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.
- (2) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

**§ 2**

**Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Stadt übertragen. Die Stadt ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Stadt übertragen.
- (2) Die Stadt betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle als öffentliche Einrichtung.

- (3) Die Stadt entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung gemäß Absätze 1 und 2 auf sie übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
  - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - b) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Deponiecontainer),
  - c) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis ist für die weitere Entsorgung (Deponierung/thermische Versorgung) des Restmülls öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Insofern und bezüglich der Beförderung der Abfälle gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises auch für das Stadtgebiet.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 bis 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

- c) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
  - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## § 5

### Abfallarten

#### (1a) **Abfall aus privaten Haushaltungen:**

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

#### (1b) **Hausmüll:**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll:**

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**

z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die in Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie,
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

(5) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) **Bioabfälle:**

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

(7) **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):**

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7a) **Landschaftspflegeabfälle:**

pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) **Schadstoffbelastete Abfälle:**

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) **Schrott:**

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Waschmaschinen, Gasherde, Geschirrspüler, nicht jedoch Kühlgeräte.

(10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) **Bodenaushub:**

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) **Bauschutt:**

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

**(13) Baustellenabfälle:**

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

**(14) Straßenaufbruch:**

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

**(15) Altholz:**

Altholz sind alle Materialien, die unter die Altholzkategorien I bis III fallen, z.B. Kisten aus Vollholz, Möbel, Vollholz, Dielen, Türblätter und Zargen, Holz mit halogenorganischen Verbindungen.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 7**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises).

## § 8

### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  - 3 Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) oder zum Recyclinghof zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
  - Batterien
  - Blechdosen
  - Glas (farblich getrennt)
  - Papier
  - Bauschutt in Kleinmengen.



- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im **Gelben Sack** (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (**Holsystem**):

- Aluschalen, -deckel und -folien
- Plastikfolien wie z.B. Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln
- Becher wie z.B. Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde, wie z.B. Tetrapacks, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette etc.
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und ähnliches

Sofern der zuständige Träger (derzeit die DSD AG) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o.g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Stadt bereitzustellen.

- (3) Kartonagen, Papier, Zeitungen, Korkabfälle, Elektronikschrott und Schrott können zusätzlich von den Vereinen gesammelt werden. Die Sammlungstermine werden vorher ortsüblich bekannt gegeben.

## § 10

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

## § 11

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle (Firma Gebr. Braig, Ehingen-Berkach, Peter- und Paul-Weg 46) angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Annahmezeiten bei der Firma Braig werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die am Grundstück abgeholt werden, sind nach Anmeldung auf dem Bürgermeisteramt mit einer Entsorgungsmarke zu versehen und nach Bekanntgabe der Entsorgungsfirma durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

## § 12

### Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
  - Kunststoff-Müllnormeimer mit 120 l Füllraum oder
  - Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum sowie
  - bei der Stadt zu erwerbende Papiersäcke für kompostierbare Grünabfälle.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung der Stadt auf Antrag Gefäße zusammen unterhalten und benützen (**Gefäßgemeinschaft**). Der Antrag auf Zusammenfassung muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühr nach § 22 Abs. 4 für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4) oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch Gewerbeabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 für Gewerbeabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden Gewerbeabfälle, die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 3 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13

### Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters und des „Gelben Sacks“ werden 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Sonderabfahren**

- (1) **Sperrmüll** und **Altholz** kann **2 x pro Halbjahr** im Rahmen des Holsystems abgegeben werden. Die Gegenstände sind mindestens 6 Tage vor dem Abfuhrtermin beim Bürgermeisteramt anzumelden. Die Termine für die Abfuhr werden im Abfallkalender bekannt gemacht.
- (2) **Grünabfälle** sind getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und zu den Sammelstellen zu bringen oder bei den Straßensammlungen (**1x pro Halbjahr**) bereit zu legen. Sammelstellen sind im Recyclinghof sowie beim Hofgut Moll in Algershofen. Die Stadt gibt die Abfuhrtermine für die Straßensammlungen im Abfallkalender bekannt.
- (3) Die Abfälle bzw. das Altholz müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr angefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 15**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 16**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 17**

### **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrnehmung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

## **§ 18**

### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Stadt nicht nach § 2 Abs. 1 - 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Härtefälle**

## **§ 19**

### **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### **V. Benutzungsgebühren**

## **§ 20**

### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 21

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (4) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

## § 22

### Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden als
  - Jahresgebühr und einer
  - zusätzlichen Gewichtsgebühr nach gewogenen Kilogrammerhoben.
- (2) Die **Jahresgebühr** (Grundgebühr) ist unabhängig von der Personenzahl, die zum Haushalt gehören und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten und beträgt
  - je Haushalt für einen 120 Liter-Behälter** **90,00 € jährlich.**
- (3) Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Jahresgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.
- (4) Die **Gewichtsgebühr für den Hausmüll** beträgt je kg Restmüll **0,26 Euro.**  
Die **Gewichtsgebühr für gewerbliche Siedlungsabfälle** und **hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** beträgt je kg Restmüll **0,26 Euro.**
- (5) Für die Gewichtsgebühr werden **Vorauszahlungen** erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Für die Festsetzung der Vorauszahlungen bei der **Ersterfassung eines Gebührensschuldners** wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 1-Personen-Haushalt	150 kg
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	250 kg
für einen 4- oder Mehr-Personen-Haushalt	300 kg.

Bei gemeinsamer Nutzung von 1.100 Liter-Behältern zur Entsorgung von Hausmüll wird die Vorauszahlung bei der Erstanmeldung eines Gebührensschuldners auf der Basis von **1.200 kg** festgesetzt.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 23).

- (6) Die Jahresgebühr ist unabhängig von der Teilnahme an einer Gefäßgemeinschaft nach § 12 Abs. 3 von jedem Haushalt zu entrichten.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und 4 zusätzlich Gebühren nach Absatz 9 erhoben. Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Jahresgebühr für einen 120-Liter-Behälter erhoben.
- (8) Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands **35,00 Euro** berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.
- (9) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von **gewerblichen Siedlungsabfällen** oder **hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**, werden als Jahresgebühr/ Behältergebühr erhoben.

Die Jahresgebühr/ Behältergebühr beträgt

für einen <b>120-Liter-Behälter</b>	<b>90,00 €</b>
und für einen <b>1.100-Liter-Behälter</b>	<b>822,00 €.</b>

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße.

- (10) Für die Entsorgung von **Sperrmüll** auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt **je gerundete 10 kg** **3,40 €.**

- (11) Für die Verwertung von **Altholz** auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Menge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt **je gerundete 10 kg** **1,40 €.**

## § 23

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Das Benutzungsverhältnis **beginnt** nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe / Abholung des Müllbehälters, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis **endet** mit dem einwohnerrechtlichen Wegzug und der Rückgabe des Müllbehälters.
- (2) Die **Jahresgebühr** wird durch Gebührenbescheid **festgesetzt**.

Bei diesen Gebühren **entsteht** die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Die **Gewichtsgebühr entsteht** mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs. Sie wird durch Gebührenbescheid **festgesetzt**.

Die festgesetzten Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Es werden auf die Gewichtsgebühr zwei **Vorauszahlungen** im Gebührenbescheid einschließlich deren Fälligkeit festgesetzt.

Sperrmüllgebühren und Gebühren für die Altholzverwertung sowie Gebühren in übrigen Fällen sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.

## § 24

### Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## VI. Schlussbestimmungen

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr.14 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen §§ 9,11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
  7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, der Stadt ohne deren ausdrücklicher Zustimmung überlässt oder eine solche unerlaubte Überlassung veranlasst,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs.2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2020 in Kraft**.

### **VII. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **VIII. Ausfertigungsvermerk**

Ausgefertigt:

Munderkingen, 05.12.2019

gez.

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister